

Stadtwerke Sangerhausen GmbH

Synopsis Gesellschaftsvertrag i.d. Fassung vom 07.12.2005 und dem Entwurf in der Fassung vom 13.04.2023

Regelung	Aktuelle Fassung	Neue Fassung	Anmerkungen, Begründungen, Abweichungen
Stammkapital, Stammeinlage	<p>§ 3 Abs. 1</p> <p>1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 1.000.000,-- EUR, in Worten: - eine Million EURO -,</p> <p>Davon halten</p> <p>* Kommunale Bädergesellschaft Sangerhausen mbH 749.000,--€ * Städtische Werke Kassel AG 125.500,--€ * Stadtwerke Hildesheim AG 125.500,--€</p>	<p>§ 3 Abs. 1</p> <p>1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 1.000.000,-- EUR, in Worten: - eine Million EURO -,</p> <p>Davon halten</p> <p>* Kommunale Bädergesellschaft Sangerhausen mbH 623.500,--€ * Städtische Werke Kassel AG 251.000,--€ * Stadtwerke Hildesheim AG 125.500,--€</p>	Anpassung der Anteile
Gesellschafterversammlung-Beschlussfassung und -fähigkeit	<p>§ 16 Abs. 1</p> <p>Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit nicht durch Gesetz oder Gesellschaftsvertrag etwas anderes bestimmt ist.</p>	<p>§ 16 Abs. 1</p> <p>Die Gesellschafterbeschlüsse werden in Gesellschafterversammlungen oder - wenn sich sämtliche Gesellschafter mit der Beschlussfassung außerhalb einer Gesellschafterversammlung einverstanden erklären - außerhalb von Gesellschafterversammlungen telefonisch (auch durch Konferenzschaltung oder Videokonferenz), schriftlich, per E-Mail oder Telefax oder einer Kombination davon gefasst.</p>	Neu eingefügt

Stadtwerke Sangerhausen GmbH

Synopsis Gesellschaftsvertrag i.d. Fassung vom 07.12.2005 und dem Entwurf in der Fassung vom 13.04.2023

Regelung	Aktuelle Fassung	Neue Fassung	Anmerkungen, Begründungen, Abweichungen
	<p>§ 16 Abs. 2</p> <p>Der Zustimmung mit einer Mehrheit von 80 % der abgegebenen Stimmen bedarf es bei Entscheidungen gemäß § 15 (1a, b, c, j, k und l).</p>	<p>§ 16 Abs. 2</p> <p>Jeder Gesellschafter kann sich durch einen anderen Gesellschafter oder durch einen sonstigen Bevollmächtigten im Rahmen von Gesellschafterversammlungen oder bei Gesellschafterbeschlüssen vertreten lassen. Die Vollmacht bedarf der Textform.</p>	<p>Neu eingefügt</p>
	<p>§ 16 Abs. 3</p> <p>Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens so viele Gesellschafter anwesend oder vertreten sind, dass sie 70 % aller Stimmen in sich vereinigen. Ist das nicht der Fall, so ist eine neue Versammlung einzuberufen, welche dann ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Stammkapitals beschlussfähig ist.</p>	<p>§ 16 Abs. 3</p> <p>Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit nicht durch Gesetz oder Gesellschaftsvertrag etwas anderes bestimmt ist.</p>	<p>§ 16 Abs.1 alt unverändert übernommen als § 16 Abs. 3</p>

Stadtwerke Sangerhausen GmbH

Synopsis Gesellschaftsvertrag i.d. Fassung vom 07.12.2005 und dem Entwurf in der Fassung vom 13.04.2023

Regelung	Aktuelle Fassung	Neue Fassung	Anmerkungen, Begründungen, Abweichungen
	<p>§ 16 Abs.4</p> <p>Außerhalb von Sitzungen kann die Beschlussfassung durch schriftliche, fernschriftliche, telegrafische oder fernmündliche Abstimmung erfolgen, wenn sich jeder Gesellschafter an der Abstimmung beteiligt.</p>	<p>§ 16 Abs. 4</p> <p>Der Zustimmung mit einer Mehrheit von 80 % der abgegebenen Stimmen bedarf es bei Entscheidungen gemäß § 15 (1a, b, c, j, k und l).</p>	<p>§ 16 Abs.2 alt unverändert übernommen als § 16 Abs. 4</p> <p>§ 16 Abs. 4 alt entfällt</p>
		<p>§ 16 Abs. 5</p> <p>Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens so viele Gesellschafter anwesend oder vertreten sind, dass sie 70 % aller Stimmen in sich vereinigen. Ist das nicht der Fall, so ist eine neue Versammlung einzuberufen, welche dann ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Stammkapitals beschlussfähig ist.</p>	<p>§ 16 Abs. 3 alt unverändert übernommen als § 16 Abs. 5</p>
Aufsichtsrat – Innere Ordnung und Beschlussfassung	<p>§ 19 Abs. 1</p> <p>Der Aufsichtsrat hält bei Bedarf, mindestens aber zwei Sitzungen, jährlich ab. Davon einmal innerhalb der für die Feststellung des Jahresabschlusses gesetzlich geregelten Frist.</p>	<p>§19 Abs. 1</p> <p>Der Aufsichtsrat hält bei Bedarf - mindestens aber zwei - Sitzungen jährlich ab, davon einmal innerhalb der für die Feststellung des Jahresabschlusses gesetzlich geregelten Frist.</p>	

Stadtwerke Sangerhausen GmbH

Synopsis Gesellschaftsvertrag i.d. Fassung vom 07.12.2005 und dem Entwurf in der Fassung vom 13.04.2023

Regelung	Aktuelle Fassung	Neue Fassung	Anmerkungen, Begründungen, Abweichungen
	Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates einberufen und geleitet.	<p>Der Aufsichtsrat ist schriftlich, per E-Mail, mündlich oder telefonisch oder auf einem anderen, vom Aufsichtsratsvorsitzenden zu bestimmenden Weg unter Mitteilung der Tagesordnung von ihm mit einer Frist von 2 Wochen einzuberufen. In dringenden Fällen kann eine kürzere Frist durch den Vorsitzenden gewählt werden.</p> <p>Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates, im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter, geleitet.</p>	Ergänzung bezüglich des Verfahrens zur Einberufung von Sitzungen
	<p>§ 19 Abs. 2</p> <p>Der Aufsichtsrat hat eine Geschäftsordnung. Diese wird von der Gesellschafterversammlung beschlossen.</p>	<p>§ 19 Abs. 2</p> <p>Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in Präsenzsitzungen gefasst, wenn und soweit nicht der Aufsichtsratsvorsitzende bestimmt, dass eine Sitzung des Aufsichtsrats in Form einer Video- oder Telekonferenz oder über eine Internetplattform (oder in einer Kombination davon) abgehalten wird. In diesem Fall erfolgt auch die Beschlussfassung oder die Stimmabgabe per Video- oder Telekonferenz oder über eine Internetplattform (oder in einer Kombination davon). Der Aufsichtsratsvorsitzende kann auch eine Beschlussfassung im schriftlichen oder elektronischen Verfahren</p>	Neu eingefügt mit Regelungen zur Durchführung und Abstimmung in Aufsichtsratssitzungen als Präsenz-, Video- oder Hybridsitzung

Stadtwerke Sangerhausen GmbH

Synopsis Gesellschaftsvertrag i.d. Fassung vom 07.12.2005 und dem Entwurf in der Fassung vom 13.04.2023

Regelung	Aktuelle Fassung	Neue Fassung	Anmerkungen, Begründungen, Abweichungen
		anordnen. Das Widerspruchsrecht gemäß § 108 Abs. 4 AktG ist abbedungen. Auf die Durchführung einer Aufsichtsratssitzung als Video- oder Telekonferenz oder über eine Internetplattform ist in der Einberufung der Aufsichtsratssitzung hinzuweisen.	
	<p>§ 19 Abs. 3</p> <p>Der Aufsichtsrat ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit im Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt wurde. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltung wird nicht gewertet.</p>	<p>§ 19 Abs. 3</p> <p>Der Aufsichtsrat hat eine Geschäftsordnung. Diese wird von der Gesellschafterversammlung beschlossen.</p>	<p>§ 19 Abs. 2 alt unverändert übernommen als § 19 Abs. 3 neu</p>
	<p>§ 19 Abs. 4</p> <p>Außerhalb von Sitzungen kann die Beschlussfassung durch schriftliche, fernschriftliche, telegrafische oder fernmündliche Abstimmung erfolgen, wenn sich jedes Mitglied an der Abstimmung beteiligt. Auch bei Beschlussfassung außerhalb von Sitzungen ist Stellvertretung unzulässig.</p>	<p>§19 Abs. 4</p> <p>Der Aufsichtsrat ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit im Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt wurde. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltung wird nicht gewertet.</p>	<p>§ 19 Abs. 3 alt unverändert übernommen als § 19 Abs. 4 neu</p>

Stadtwerke Sangerhausen GmbH

Synopsis Gesellschaftsvertrag i.d. Fassung vom 07.12.2005 und dem Entwurf in der Fassung vom 13.04.2023

Regelung	Aktuelle Fassung	Neue Fassung	Anmerkungen, Begründungen, Abweichungen
	<p>§ 19 Abs. 5</p> <p>Über die Sitzung und Beschlüsse des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die der Aufsichtsratsvorsitzende unterschreibt. In den Niederschriften sind der Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung und der wesentliche Inhalt der Verhandlung, die Beschlüsse des Aufsichtsrates anzugeben. In den Niederschriften über Beschlüsse, die innerhalb von Sitzungen gefasst werden, sind Tag, Art und Teilnehmer der Beschlussfassung sowie Inhalt der Beschlüsse anzugeben. Jedem Mitglied des Aufsichtsrates ist auf Verlangen eine Kopie der Niederschrift auszuhändigen.</p>	<p>§ 19 Abs. 5</p> <p>Außerhalb von Sitzungen kann die Beschlussfassung durch schriftliche, fernmündliche oder elektronische (E-Mail) Abstimmung erfolgen, wenn sich jedes Mitglied an der Abstimmung beteiligt. Auch bei Beschlussfassung außerhalb von Sitzungen ist eine Stellvertretung unzulässig.</p>	<p>§ 19 Abs.4 alt geringfügige Anpassung der Art der Abstimmung im § 19 Abs. 5 neu</p>
	<p>§ 19 Abs. 6</p> <p>Die Geschäftsführung nimmt in der Regel an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil.</p>	<p>§19 Abs. 6</p> <p>Über die Sitzung und Beschlüsse des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die der Aufsichtsratsvorsitzende unterschreibt. In den Niederschriften sind der Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung und der wesentliche Inhalt der Verhandlung sowie die Beschlüsse des Aufsichtsrates anzugeben.</p>	<p>§ 19 Abs.5 alt übernommen als § 19 Abs. 6 neu</p>

Stadtwerke Sangerhausen GmbH

Synopsis Gesellschaftsvertrag i.d. Fassung vom 07.12.2005 und dem Entwurf in der Fassung vom 13.04.2023

Regelung	Aktuelle Fassung	Neue Fassung	Anmerkungen, Begründungen, Abweichungen
		In den Niederschriften über Beschlüsse, die innerhalb von Sitzungen gefasst werden, sind Tag, Art und Teilnehmer der Beschlussfassung sowie Inhalt der Beschlüsse anzugeben. Jedem Mitglied des Aufsichtsrates ist auf Verlangen eine Kopie der Niederschrift auszuhändigen.	
		§ 19 Abs. 7 Die Geschäftsführung nimmt in der Regel an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil.	§ 19 Abs. 6 alt unverändert übernommen als § 19 Abs. 7 neu
Jahresabschluss	§ 26 Abs. 6 Jahresabschluss und Lagebericht sind entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des 3. Buches des Handelsgesetzbuches zu prüfen. Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung ist in entsprechender Anwendung des § 53 (1 und 2) des Haushaltsgrundsätzegesetzes auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu prüfen und über wirtschaftlich bedeutsame Sachverhalte zu berichten.	§ 26 Abs. 6 Jahresabschluss und Lagebericht sind entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des 3. Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und zu prüfen. Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung ist in entsprechender Anwendung des § 53 (1 und 2) des Haushaltsgrundsätzegesetzes auch die die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu prüfen und über wirtschaftlich bedeutsame Sachverhalte zu berichten.	Ergänzung bezüglich der Aufstellung

Stadtwerke Sangerhausen GmbH

Synopsis Gesellschaftsvertrag i.d. Fassung vom 07.12.2005 und dem Entwurf in der Fassung vom 13.04.2023

Regelung	Aktuelle Fassung	Neue Fassung	Anmerkungen, Begründungen, Abweichungen
	<p>§ 26 Abs. 7</p> <p>Unabhängig von der gesetzlich vorgeschriebenen Prüfung räumt die Gesellschaft der Stadt Sangerhausen alle Rechte für die Prüfungen ein, die sich aus den kommunalverfassungsrechtlichen Bestimmungen ergeben.</p>	<p>§ 26 Abs. 7</p> <p>Unabhängig von der gesetzlich vorgeschriebenen Prüfung räumt die Gesellschaft der Stadt Sangerhausen alle Rechte ein, die sich aus den Vorschriften des Kommunalverfassungsgesetzes Sachsen-Anhalt und aus dem Haushaltsgrundsätzegesetz ergeben, und wird hierzu alle gesetzlich vorgesehenen Maßnahmen treffen, insbesondere alle Unterrichts- und Vorlagepflichten jederzeit rechtzeitig erfüllen.</p> <p>Die Rechnungsprüfungsbehörden sowie der Präsident des Landesrechnungshofes Sachsen - Anhalt (überörtliche Prüfung kommunaler Körperschaften) haben die Befugnisse und Unterrichtsrechte nach § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz.</p>	<p>Ergänzung der Prüfrechte durch überörtliche Prüfungseinrichtungen nach § 54 HGrG</p>